



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

Hildesheim, Anno 1691.

Num. 1. Extract unterthänigsten Bericht-Schreibens an weyl. Ihre
Churfürstl. Durchl. zu Cölln/ Herrn Hertzogen Maximilian Henrichen in
Bayren [et]c. als Bischoffen zu Hildesheim von dero ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-38415



Weylagen.

Num. I.

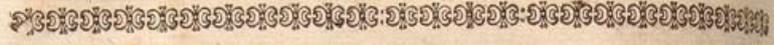
Extract unterthänigsten Bericht: Schreibens an weyl. Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cölln/ Herrn Herzogen Maximilian Henrichen in Bayren ꝛc. als Bischöffen zu Hildesheim von dero heimgelassener Hildesheimischer Regierung/ unterm dato den 9. Novembr. styl. nov. 1660sten Jahres abgelassen.

Womit erwiesen wird/ das mit dem unterm 30. ten Julij 1660ten Jahrs verfertigt und angeschlagenen Patent/ das Brauwetz zum feilen Rauff betreffend/ ein Wohl Ehrwürdiges Chumb Capitul nicht verstanden/ noch gemeinet gewesen.

Hochwürdigst ꝛc.

Wer Chur: Fürstl. Durchl. auff Dero Schloß Arnberg den 1. lauffenden dieses datirtes gnädigstes Schreiben / wegen des unterm 30. Julij nechsthin in Druck verfertigten und angeschlagenen Patents / das streitige Brauwetz betreffend / haben wir mit unterthänigster Reverenz empfangen / und darab / welcher gestalt hiesiges dero selben würdiges Chumb: Capittel sich darwieder beschweret / fernerer Einhalts ersehen. Nun sollen darauff zum gehorsambsten Bericht nicht verhalten / das so viel das darinnen berührtes / und unterm 5. Junij Anno 1658. außgelassene Mandat, wovon Copei sub num. 1. diesem beygefüget / belanget / nicht ohne das bey Ew: Chur: Fürstl. Durchl. wolgemeldtes Chumb: Capittel dargegen unterthänigst einkommen: Es wird dero selben aber annoch in gnädigsten Gedancken ruhen / was Sie darauff unterm 7. Octobris besagten 1658. Jahrs / an uns gnädigst rescribiren lassen / die Abschrift sub num. 2. besaget es mit mehrern / nemlich / das darinn nichts neues / noch versängliches enthalten / sondern dasselbe nur eine Wiederholung voriger gnädigster Befehlthei wehre / über das auch denjenigen / welche zu dem Brauwetz: berechtiget / an ihrem Jure nichts benehmen / ja solches vielmehr stärken und verbessern thäte. In dem dieselbe durch Cassation und Aufhebung des Winkelbrauwetz / zum feilen Rauff / ihre ditzfalls habende Gerechtsamb / mit mehrerem Nutzen gebrauchen könten; Und da sie hiesige Ew: Chur: Fürstl. Durchl. Stadt Hildesheim etwas in unrichten Verstand zu ziehen sich unterstehen solte / stünde ja dero selben die Erleuterung zu thuen / und darwieder gebührendes Einsehen zugebrauchen / und Remediirunge zuverschaffen / jedesmahls bevor demnegst dann auch mit Publication gedachten Patents ohn ferneres Rücksehen zuverfabren

fahren gnädigst anbefohlen worden / gestalt solches auch ins Werck gericht.
 aber dessen Einhalt so wenig von dem einem / als anderem nachgelebet / und unterthen
 das Winkelbraven Ew. Chur-Fürstl. Durchl. Amthauseren zum Nachtheil von
 gen zu Tagen / und mehr als vorhin zugenommen / so hat man dem vorigen durch
 von 30. Julij jüngsthin / so diesem sub num. 3. zugelegt / nur bloß inhariret: Und so
 in jenem das Wort: Geistlichen: enthalten / so ist doch damit mehr wolgemeltes
 Capittel durchauß nicht gemeinet / wie solches aus dem in Anno 1649. unterm 7. Aug-
 sti sub num. 4. hiebey befindlichem Patent zur Gnüge abzunehmen.



Num. 2.

Instrumentum publicum zu Behueff/ und in Sachen der Eöbli-
 chen Stift-Hildesheimischen Ritterschafft/ contra Bürger-
 meistern und Racht/ auch die Bräwer-Gilde zu
 Hildesheimb.

H. VI.
28

In Gottes Nahmen Amen zc. Kundt und offenbare sey Allermännlichen
 durch dieses gegenwertig-offenes Instrument, daß im Jahr nach Christi
 ers Erlösers und Seeligmachers Geburt tausend sechshundert sechzig und in
 in der vierzehenden Römer Zinszahl / zu Latein Indictio genandt bey herrschend
 Regierung des Allerdurchleuchtigsten Großmächtigsten und Unüberwindlichen
 Fürsten und Herren / Herren Leopoldi / erwählten Römischen Käyfers zu allen
 Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Cro-
 tien und Sclavonien Königs / Erz-Hergogen zu Oesterreich / Hergogen zu Burgund
 Steyer Carnten / Crain und Württemberg / Grafen zu Habsburg / Tyroll und Görz.
 Unfers Allergnädigsten Fürsten und Herrn / Ihrer Käyserl. Majest. Reichs und Regi-
 rung des Römischen im Dritten / Hungarischen im Siebenden / und Böheimischen im
 Fünfften Jahre / Donnerstags war der achtzehende Monats Tag Julij Aylo Veten
 Nachmittags ohngefehr umb sieben Uhr / bin ich Endtsbenandter offener Käyfer. Nota-
 rius uff ersuchen und fordern der Hoch-Edelgebohrnen und Heitrengen Herrn Casimiri
 Christoff von Wobersnaaw Erbsassen zu Netlingen / Ihro Churfürstl. Durchl. zu Eöln
 geheimen Cammerrath / Drosten zum Woldenberge / und Stift-Hildesheimischen Hoff-
 Richtern / Juncker Jacob von Obergem / und Juncker Burcharden von Bordsfelde / in des
 Ehrenvesten Herrn Casimiri Huppenden / vornehmen Gastgebern binnen Hildes-
 heim in vordersten Brül belegen Behausung und Hoff / nebst Hans Jürgen Knobels
 Musicanten / und Ludolffen Matthiasen / als glaubhafften erbettenen Zeugen persönl-
 lich erschienen / woselbst sich Anfangs vorwolgedachte Herrn / meines und meiner
 zeugen erscheinens / bedancket / zeigten demnach an / daß nachfolgendes Schreiben sie
 Sie / und im Nahmen der sämbtlichen Stift-Hildesheimischen Ritterschafft / der Fürstl.
 Hildesheimischen Regierunge folgenden Tags überreichen möchte ; solche Schreiben
 lautet wie folget :

Hoch- und Wol-Ehrwürdige / großgünstige hochgeehrte Herrn. Es ist uns ganz
 befremdblich fürkommen / was bey Ihrer Churf. Durchl. zu Eöln / als Bischoff
 zu Hildesheim unserm gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn / auff Anhalten der Brä-
 wer-Gilde / Herrn Bürgermeister und Racht der alten Stadt Hildesheim durch eine
 sonderbare Abordnung des uff dem Lande abstellenden Bravens zum feilen Kampfe
 abereins erwürcket haben / unfers Ohrets lassen wir solche Zunöhtigung auff sich selbst
 beruhen / müssen der weitfichtigen Anmassung contradiciren / und weil naturalis li-
 bertate und de jure gentium einem jeden freysethet / dasjenige / so ihm der Egen
 des Herrn bescheret / omni meliori modo zugenießen / der
Lex unica C. de Monopol.